

Satzung des Vereins „Initiative hilft Kindern e.V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative hilft Kindern“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulingen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Insbesondere und vorrangig durch materielle Unterstützung von hilfsbedürftigen minderjährigen Kindern mit Wohnsitz in Sulingen und in seinem Altkreis.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Mittelzuwendungen.

Daneben kann der Verein seinen Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklichen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 - Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder der Insolvenz des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Entscheidend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Zugangs des Austrittsschreibens beim Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft/rechtswidrig grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Vier Wochen vor dieser Entscheidung hat der Vorstand das betroffene Vereinsmitglied schriftlich darauf hinzuweisen, dass es schriftlich wie auch mündlich in der Versammlung zu seinem beantragten Vereinsausschluss Stellung nehmen kann. Der Beschluss über den Ausschluß ist der/dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben/Rückschein mit dem Hinweis zuzustellen, dass sie/er hiergegen Klage vor dem Landgericht Verden/Aller erheben kann, falls der Vereinsausschluss nicht akzeptiert werde.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
7. Die Höhe des Mitgliedsbetrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, dem Verein eine entsprechende Einziehungsermächtigung zu erteilen.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur dann berechtigt, den Verein zu vertreten, wenn die/der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Beliebige Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode durch Niederlegung seines Amtes aus dem Vorstand aus, so muß der Vorstand unverzüglich ein hierfür geeignetes und bereites Mitglied des Vereins kommissarisch zur Ausübung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu.
6. Spendenbescheinigungen unterzeichnet die/der Schatzmeister/in mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Bei Bedarf kann jederzeit ein erweiterter Vorstand, insbesondere ein Beirat, Ausschuss o.ä. gebildet werden, z. B. für die Festlegung von Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung. Über die Zusammensetzung und die näheren Funktionen dieser Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dieses 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die ihr Amt jeweils zwei Jahre ausüben. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.
7. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für deren Beschlüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses der Vorstand einstimmig oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

§ 7 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nach Ankündigung in der Einladung nur in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand gem. § 26 BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorrangig sind Zwecke zu erfüllen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.